



Jahresbericht 2019

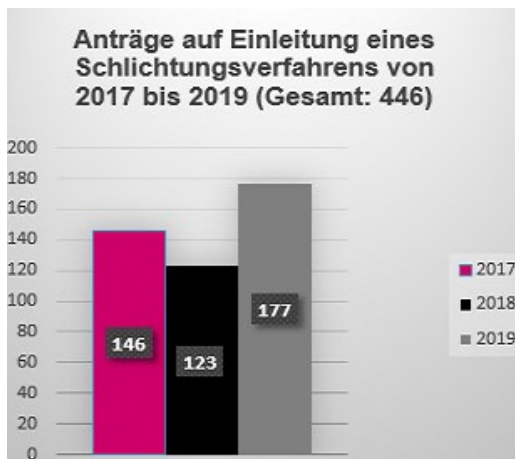
Statistik

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet Bundesbehörden dazu, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und Barrierefreiheit herzustellen. Im Dezember 2016 wurde die unabhängige Schlichtungsstelle BGG eingerichtet. Sie bietet die Möglichkeit, Konflikte zum Thema Barrierefreiheit und Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung rasch und außergerichtlich zu lösen. Sie ist bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel, angesiedelt.

An die Schlichtungsstelle BGG können sich Einzelpersonen und Verbände kostenfrei und ohne Hürden wenden, wenn sie sich auf ihr Recht auf Barrierefreiheit oder Gleichbehandlung berufen. In den Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle fallen grundsätzlich alle Einrichtungen der Bundesverwaltung. Hierzu gehören im Bereich der Sozialversicherung zum Beispiel die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung.

Der folgende Abschnitt gibt einen statistischen Überblick über die Schlichtungsverfahren im Berichtszeitraum und ermöglicht einen Vergleich mit den beiden ersten Jahren seit Einrichtung der Schlichtungsstelle BGG.

Abbildung 1: Anzahl der Schlichtungsanträge pro Jahr



Im Berichtszeitraum 2019 sind insgesamt 177 Schlichtungsanträge bei der Schlichtungsstelle BGG eingegangen. Das sind gut 30 Prozent mehr Anträge als im Durchschnitt der Vorjahre.

Abbildung 2: Art des Antragsingangs



Die weit überwiegende Anzahl der Anträge ging per E-Mail bzw. per Webformular ein. Seit Bestehen der Schlichtungsstelle BGG wurden fast 9 von 10 Schlichtungsanträgen online per E-Mail oder mit dem Webformular der Schlichtungsstelle BGG gestellt.

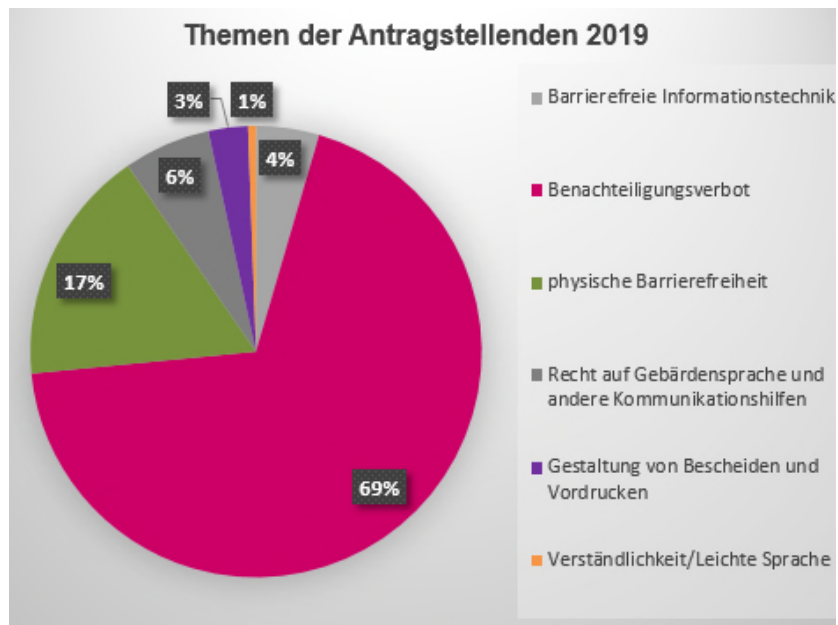
Abbildung 3: Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG



Voraussetzung für die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG ist, dass eine Verletzung der Rechte aus dem BGG durch eine öffentliche Stelle des Bundes behauptet wird. Im Berichtszeitraum wurde eine Zuständigkeit bei 100 der eingegangenen Anträge festgestellt, also bei deutlich über der Hälfte der Antragseingänge.

Abbildung 4: Themen der Antragstellungen 2019

Mehr als zwei Drittel der Anträge im Jahr 2019 betrafen das im BGG definierte Benachteiligungsverbot. Dies spiegelt die Tendenz wider, dass immer mehr Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf angemessene Vorkehrungen auch in Verbindung mit der Bewilligung von Sozialleistungen in An-



spruch nehmen. Den zweitgrößten Anteil hatten Schlichtungsanträge betreffend die physische Barrierefreiheit. Hierbei ging es oft um das Thema barrierefreie Mobilität im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Anträge, bei denen das Recht auf Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen, die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken sowie die Verständlichkeit und Leichte Sprache eine Rolle spielten, betrug zusammen unter zehn Prozent.

Abbildung 5: Ergebnisse bei Beendigung der Schlichtungsverfahren



Im Berichtszeitraum konnte auch im Jahr 2019 wieder in deutlich mehr als der Hälfte der Schlichtungsverfahren, für die die Schlichtungsstelle zuständig war, eine Einigung erzielt werden. Nur in gut einem Drittel der Verfahren konnte keine Einigung erzielt werden. Zehn Prozent der Verfahren endeten anderweitig, z.B. durch Rücknahme der Antragstellung oder durch Lösung eines Problems auf anderem als dem zunächst beabsichtigten Weg.

Abbildung 6: Dauer der Schlichtungsverfahren

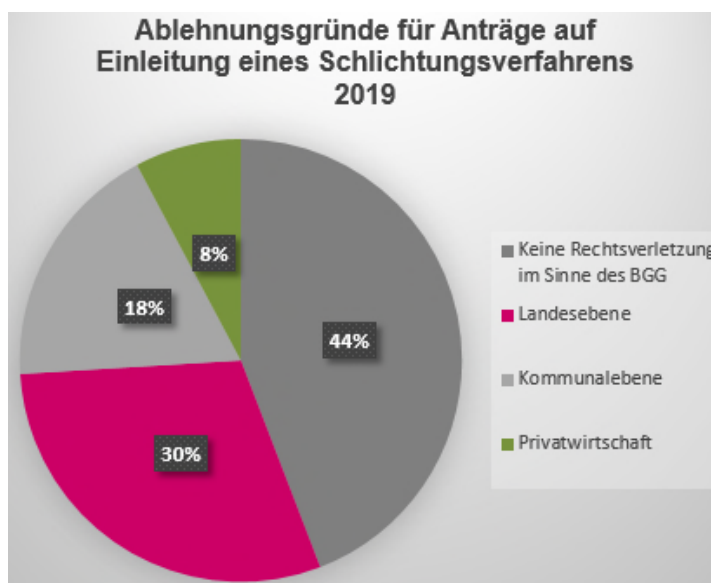


Im Jahr 2019 konnten 7 von 10 Verfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Verfahren, die mehr als drei Monate bis zum Abschluss des Verfahrens benötigten, betrafen wie schon in den beiden Vorjahren meist Anträge von Verbänden.

Abbildung 7: Ablehnungsgründe

Soweit keine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle festgestellt wurde, hatte dies insbesondere folgende Gründe:

Bei rund der Hälfte der in 2019 eingegangenen Anträge, zu denen kein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden konnte, ergab sich eine Zuständigkeit auf Länderebene oder von Kommunen. Bei 44 Prozent der



Schlichtungsanträge konnte nach Prüfung im Ergebnis keine Rechtsverletzung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes festgestellt werden. Dies war insbesondere bei leistungsrechtlichen Themen der Fall, wenn die Erwartungen der Antragstellenden nicht von der geltenden Rechtslage gedeckt waren.

Der Anteil von Fällen, an denen die Privatwirtschaft beteiligt war, lag wie auch in den Vorjahren unter 10 Prozent.